

Satzung der LogiComm e.V. in Deutschland

Präambel

Die LogiComm e.V. ist ein allgemeiner Zusammenschluss aus logistikspezifisch Interessierten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Verein führt die Bezeichnung „LogiComm e.V.“ (Logistics Community).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Horst (Holstein).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die LogiComm e.V. will
 - Arbeitnehmer aus der Logistikbranche zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum wirtschaftlichen und allgemeinen Erfahrungs- und Gedankenaustausch miteinander zu geben;
 - für die Förderung der Logistikbranche wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbebezüge oder Betriebe ihrer Mitglieder durch Vorschläge und Berichte unterstützen;
 - die Interessen der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrnehmen;
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben, nach Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer ausschließlich logistikspezifisches Interesse zeigt oder in einem Logistikunternehmen tätig ist.
- (2) Im Einzelfall können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der LogiComm e.V. durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahe stehen oder deren Zweck fördern, Mitglied werden.
- (3) Der Antrag auf Annahme ist in Text oder in Schrift an den Vorstand der LogiComm e.V. zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied wird vom Vorstand nach einer Zugehörigkeitsdauer von 30 Tagen als Gast entschieden, in der der Antragsteller den Veranstaltungen der LogiComm e.V. beigewohnt hat.

- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der LogiComm e.V. Bekundet ein Mitglied offensichtliches Desinteresse an der Arbeit der LogiComm e.V., kann dies das Erlöschen der Mitgliedschaft nach sich ziehen. Von einem offensichtlichen Desinteresse ist dann auszugehen, wenn das Mitglied mehr als einem Viertel der Veranstaltungen eines Kalenderjahres fernbleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
 2. durch Versterben des Mitglieds.
 3. durch Erlöschen.
 4. durch Ausschluss des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn
 - a. ein Mitglied die Satzung missachtet,
 - b. ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der LogiComm e.V. schädigt,
 - c. ein Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet, trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses.
 - d. eine Mitgliedschaft in einer Organisation besteht, welche die Technologien von L. Ron Hubbard anwendet.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 5 Organe der LogiComm e.V.

Organe der LogiComm e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder der LogiComm e.V. bildet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt die LogiComm e.V. und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand besteht aus dem Sprecher und höchstens vier, mindestens aber drei weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den vertretungsberechtigten Vorstand i.S. des §26 BGB, nämlich den Vorsitzenden („Sprecher“), einen Stellvertreter („stellvertretender Sprecher“) und einen Kassenwart für jeweils ein Geschäftsjahr an.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis haben sich die Mitglieder des Vorstandes mit dem Sprecher abzustimmen.
- (3) Die Mindestdauer für die Mitgliedschaft im Vorstand beträgt ein Jahr.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Sprecher

- (1) Der Sprecher repräsentiert die LogiComm e.V. nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzung. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den stellvertretenden Sprecher oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (2) Als Sprecher wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis des Vorstandes gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Sprecher wird für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet der Sprecher vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

§ 9 Beiträge

- (1) Die LogiComm e.V. erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils 30 Tage nach Eintritt in den Verein fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.
- (2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand führt Kasse und Konten der LogiComm e.V., er kann damit auch einzelne Vorstandmitglieder betrauen.

§ 10 Kassenführung

Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts.

§ 11 Auflösung der LogiComm e.V.

- (1) Die Auflösung der LogiComm e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich

eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung der LogiComm e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 23.02.2017 niedergelegt und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.